

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 29

Artikel: Disziplin und Demokratie

Autor: A.v.St.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97882>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nunmehrigen Reglement wird ja die Kompagnie nicht mehr als Ganzes auf einmal entwickelt. Man stellte im Gegenteil den Grundsatz auf, dass der Hauptmann nur so viel Züge ausgeben dürfe, „als zur wirksamen Niederkämpfung des feindlichen Feuers nötig sind“ und dass „die Entwicklung der ganzen Kompagnie so lange als möglich hinauszuschieben sei, weil eine vollständig entwickelte Kompagnie viel schwerer zu leiten und zu bewegen ist“. Das bedeutet, wie man unschwer erkennen wird, die Rückkehr zu den Vorschriften eines früheren Reglementes. Es wird aber unter Umständen geradezu verhängnisvoll werden, wenn zu Beginn des Kampfes bloss „das feindliche Feuer niedergekämpft wird“ — es wäre gewiss zehnmal besser gewesen, die bestimmte Forderung aufzustellen, dass man sich so rasch als möglich die Feuerüberlegenheit zu sichern habe durch Einsetzen einer der gegnerischen überlegenen Zahl von Gewehren. Vielleicht kommt man darauf zurück, wenn die Manövererfahrung — in Ermangelung einer besseren — die Frage abgeklärt haben wird.

Es wird heute allgemein gelehrt, dass das offene Gelände „sturmfrei“ sei, wenn der Verteidiger moralisch intakt und kaltblütig bleibe. Der Grundsatz ist zwar nicht in unsere Vorschriften aufgenommen worden und mit Recht, denn im Kriege gibts ja nichts absolut feststehendes und zudem könnte es wohl vorkommen, dass sie einem wenig tapferen Führer etwa gar als Schild dienen könnte, um seine Feigheit zu verdecken. Aber es ist andererseits ebenso sicher, dass es sich empfehlen wird, den Kampf auf offenem Gelände durchs Feuer entscheiden zu lassen und dass wirkliche Angriffe mit Sturmangriffen nur in bedecktem und durchschnittenem Gelände, d. h. in solchem Terrain durchgeführt werden können, das für die Bewegungen günstig ist.

Es wird nun angezeigt sein, den Truppen, die den Feuerkampf im offenen Gelände zu führen haben, recht ausgedehnte Fronten zuzuweisen, und die Taktik dieser Abteilungen wird darin bestehen, so viel Gewehre als nur möglich einzusetzen, natürlich von dem Augenblicke an, wo sie eine gute Feuerstellung zwischen 600—200 m vom Feinde erreicht und besetzt haben werden.

Diese Truppen werden somit keinen Vorteil davon haben, wenn sie die vollständige Entwicklung ihrer Kompagnien hinausschieben und zwar aus folgenden Gründen: ihr Zweck ist, so rasch als möglich die Feuerüberlegenheit zu eringen, die Zahl und die Länge der Sprünge ist sehr beschränkt, die Abteilungen bedürfen keiner allzu nachhaltigen Unterstützung und endlich wird es gerade für die letztern ziemlich schwer sein, sich der Wirkung des feindlichen Feuers

zu entziehen, da die Natur des Geländes es selten erlauben wird, kleinere Abteilungen in der Nähe der Feuerlinie gedeckt aufzustellen. Aus diesen Gründen scheint es uns vorteilhaft zu sein, in solchen Fällen ganze Kompagnien zu entwickeln, und dafür vielleicht eine geringere Zahl derselben auszugeben. Ein Bataillon z. B. wird ein grösseres Interesse daran haben, nur drei Kompagnien ins Schützengefecht zu werfen und die letzte als Reserve zurückzubehalten, als alle vier zugleich zu entwickeln, wobei dann jede eine besondere Unterstützung ausscheidet. Die Vermischung der Einheiten wird dadurch so gut als das überhaupt möglich ist, vermieden werden, die Reservekompagnie kann weiter von der Feuerlinie abbleiben, wird sich leichter decken können und ihre Wirkung muss endlich viel mächtiger sein, als die der einzelnen Unterstützungen.

Eine Vergleichung beider Verfahren könnte wohl am leichtesten in den Manövern durchgeführt werden und man würde dabei gewiss zum Schlusse kommen, dass das neue Reglement einen Fehlgriff damit getan hat, dass es grundsätzlich die Entwicklung ganzer Kompagnien so lange als möglich hinauszuschieben verlangt.

So weit der französische Offizier. Wir müssen offen gestehen, dass uns der ganze Artikel höchst eigenartig berührt hat und gerade deshalb haben wir ihn übersetzt. Er zeigt uns nämlich so recht deutlich, wie grenzenlos tief der Schematismus bei unseren westlichen Nachbarn eingewurzelt ist und wohin es führt, wenn man von den Offizieren verlangt, dass sie das Reglement wörtlich auswendig lernen (was jetzt allerdings nicht mehr geschieht). Wozu betont denn die neue Vorschrift beständig die gewährte Initiative, wenn sie nicht in Fällen, wie der angeführte, in Kraft treten soll? Warum soll eine sonst vorteilhafte, grundsätzliche Idee in gewissen, seltenen Fällen nicht durch ein für den speziellen Fall besseres Verfahren ersetzt werden dürfen? Und endlich: Worin besteht die Feuerüberlegenheit? Offenbar im Niederkämpfen des feindlichen Feuers. Und wie will das neue Reglement das erreichen? Durch Einsetzen so vieler Gewehre, als hiezu notwendig sind, aber ohne dass die Kräfte vergeudet werden. M.

Disziplin und Demokratie.

Die Schweiz, der kleine republikanische Staat im Herzen Europas, mit seinen weitgehenden Volksrechten, steht wohl als solcher einzig da in den Reihen der zivilisierten Völker. Die von der Volksmehrheit gutgeheissenen Verfassungen der Kantone und des Bundes bilden die Grundvesten, auf welchen die Erziehung der Jugend

sich aufbaut und an die die Denkweise des Volkes sich lehnt; sie stellen letzterem aber auch die grosse Bedeutung und Tragweite seiner Beschlussfassungen anheim, so dass das Volk die daraus entstehenden guten oder bösen Folgen sich selbst zuzuschreiben hat. Eine gewaltsame Erhebung des Volkes gegen die Obrigkeit, welche nur die geschaffenen Gesetze zu vollziehen hat, ist bei den gegenwärtig so entwickelten Volksrechten (ein logisches Denken und Handeln vorausgesetzt) soviel wie ausgeschlossen, da sich Unzufriedenheiten über Bestehendes auf gesetzlichem Wege, durch das Referendum, Luft machen können.

Ganz unwillkürlich wird daher der Schweizer durch diese ihm zustehenden Rechte zum Nachdenken über alle Fragen, die das Land im engern oder weitern Sinne berühren, angespornt. Es muss ihm ungemein daran gelegen sein, die anerzogene politische Reife durch keine Gewalt in ihren Trieben beeinträchtigen zu lassen. Sein eigenstes Interesse macht ihn zum todesmutigen Verteidiger seines Vaterlandes. Er folgt freudig der Fahne, zu wehren und abzuweisen was sein ihm liebes Land mit den grossen politischen Freiheiten gefährden könnte. Mit grossem Vertrauen unterzieht er sich den ihm in Wissen und Können Überstehenden, seinen Vorgesetzten, und ist sich auch der grossen Pflicht bewusst, dass alles eingesetzt werden muss, was die Wehrkraft, die Kriegstüchtigkeit der Armee zu fördern imstande ist. Es gehört daher wohl zu den grössten und schönsten Aufgaben der Behörden, das unbefangene Vertrauen der Truppe zu seinen Führern zu erhalten und wenn nötig zu stärken.

Eine gesunde, möglichst einfache Militärverwaltung, unabhängige Truppenführer und Beamte, ihrer Aufgabe gewachsen, der grossen Verantwortung vollbewusst, sind unerlässliche Vorbereidungen, um die demokratischen Institutionen und die Bürger selber in gesunden Bahnen zu erhalten. Bei keiner andern Staatsform erzeugen Fehler und Missgriffe einen so gewaltigen Rückschlag auf das Volk, wie gerade bei der demokratischen, denn hier gebietet es das Recht, sich gegen Unbefriedigendes aufzulehnen und Abhilfe zu erstreben. Der Armee aber muss durch rechtzeitiges Vorbeugen von Übelständen die Gelegenheit genommen sein, aus Mangel an Vertrauen zu ihren militärischen Obern einer gerechten Unzufriedenheit Ausdruck zu geben, respektive Reformen selbst anstreben zu müssen. Es widerspricht dies den Begriffen von „unbedingtem Gehorsam oder militärischer Disziplin“.

Der gute Wille der Behörden, beziehungsweise die entsprechenden rechtzeitigen Vorkehrungen wer-

den genügen, das Vertrauen der Armee in seine Führer und Beamten zu erhalten und zu befestigen!
A. v. St.

Eidgenossenschaft.

— **Manöver des I. Armeekorps 1903.** Gesuche um Legitimationskarten für Offiziere und Pressvertreter sind unter genauer Angabe der Adresse, des Grades und der Einteilung, für Journalisten mit Angabe der Zeitung, die sie vertreten, bis 5. September an Hrn. Hauptmann i. G. Zeerleder, Bubenbergplatz 9 in Bern, zu richten; vom 5. September an den Korpsstab I in Echallens.

— Der Bundesrat hat die nachgenannten **Kavallerie-Schulen und -Kurse** pro 1904 vorgängig des Erlasses des Militärschultableaus pro 1904 schon jetzt festgesetzt wie folgt: 1) Remontenkurse: I. Kurs vom 12. September 1903 bis 9. Januar 1904 in Winterthur; II. Kurs vom 12. September 1903 bis 9. Januar 1904 in Bern; III. Kurs vom 3. Januar bis 1. Mai 1904 in Bern. 2) Rekrutenschulen: I. Rekrutenschule vom 8. Januar bis 30. März in Zürich (für die Rekruten der Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen und beide Appenzell); II. Rekrutenschule vom 8. Januar bis 30. März in Aarau (für die Rekruten der Kantone Luzern, Ob- und Nidwalden, Zug, Solothurn, Baselland, Baselland, Aargau, Uri, Schwyz, Glarus und Graubünden).

— Das vom 11. bis 13. Juli in Bern abgehaltene **Unteroffiziersfest** ist glänzend verlaufen. Nicht bloss haben die einzelnen Wettkämpfe durch meist recht gute und zum guten Teil durch hervorragende Leistungen gezeigt, wie in den Unteroffiziersvereinen mit Ernst und Hingabe an der Weiterbildung gearbeitet wird, sondern das Fest hat sich auch, soviel uns berichtet worden ist, möglichst frei gehalten von jenen unmilitärischen und dem militärischen Wesen feindlichen Auswüchsen, die hie und da an früheren Festen vorkamen. So zeigte das Unteroffiziersfest auch in dieser Beziehung, d. h. in demjenigen, worauf es an erster Stelle ankommt, einen schönen Fortschritt. Unter den vielen für ihre Leistungen mit Preisen ausgezeichneten Unteroffizieren können, des beschränkten Raumes unserer Zeitung wegen, nur die aufgezählt werden, welche für schriftliche Arbeiten prämiert wurden.

Erste Preise (Lorbeer) für schriftliche Arbeiten erhielten: Infanterie: Zeller Jules, Adjutant-Unteroffizier, Neuenburg; Haueter Rob., Feldweibel, Burgdorf. Kavallerie: Gengel Ch., Wachtmeister, Winterthur. Artillerie: Martin Arth., Adjutant-Unteroffizier, Neuenburg. Genie: Knöpfli Alb., Pontonier-Feldweibel, Zürich. Sanität: Arn U., Adjutant-Unteroffizier, Neuenburg. Verwaltung: Berger Gottl., Infanterie-Fourier, Obersaargau; Nüesch H., Wachtmeister, St. Gallen. In der allgemeinen Preisarbeit erhielten erste Preise mit Lorbeer: Kindlimann Fritz, Fourier, Zürichsee rechtes Ufer; Weidmann A., Wachtmeister, Zürich; Schoch Jacques, Feldweibel, Winterthur; Weyermann J., Landsturmsoldat, St. Gallen und Bublaz Gottl., Füsiliere, Chaux-de-Fonds.

A us l a n d .

Deutschland. Für die erste Lehrstufe der militärotechnischen Akademie wurden durch Verfüzung der Generalinspektion des Militärerziehungs- und